



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch-Z.: 37 – 52212 (SJ 21/22)
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 1. März 2022

Dreizehntes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022

Anlagen:

1. *Hinweise betreffend die Beschulung durch COVID-19 besonders gefährdeter Schüler/innen*
2. *Regelungen für das Fernbleiben vom Präsenzunterricht gem. § 24 Abs. 7 der 3. SARS-CoV-2-EindV*
3. *Schul- und Unterrichtsorganisation im Falle von pandemiebedingten Einschränkungen der Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals (Stufenplan)*

Sehr geehrte Frau Kolkman, sehr geehrte Herren,

im Folgenden sind die für die Organisation des Schuljahres 2021/2022 gegenwärtig geltenden Regelungen aufgeführt, meine bisherigen zwölf Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 sind nicht mehr anzuwenden.

Die Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) kann eingesehen werden unter https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_sars_cov_2_eindv.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

A. Hygiene

1. Hygieneplan Schule

Der Hygieneplan Schule wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 aktualisiert (https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/3.ergaenzung_-_rahmenhygieneplan_in_schulen_msgiv_3.pdf).

Bei der Ausgestaltung des Lüftungskonzepts bitte ich die Ausführungen zur Raumtemperatur in Unterrichtsräumen bei Nummer 27 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulanlagen (https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schulbetrieb) zu beachten.

2. Abstandsregeln, Maskenpflicht

a. Abstandsregeln (§ 3 der 3. SARS-CoV-2-EindV)

Abstandsregeln (§ 3 Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung)		
Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten		
1	zwischen Schüler/innen	
a	im Innen – und Außenbereich der Schule	nein
b	im Sportunterricht	
c	bei Schulfahrten	
d	bei außerschulischen Lernangeboten	
2	zwischen Schüler/innen und pädagogischem Personal	
a	im Innen – und Außenbereich der Schule	nein
b	im Sportunterricht	
c	bei Schulfahrten	
d	bei außerschulischen Lernangeboten	
3	zwischen Schüler/innen und sonstigem Personal	
a	im Innen – und Außenbereich der Schule	nein
b	im Sportunterricht	
c	bei Schulfahrten	
d	bei außerschulischen Lernangeboten	
4	zwischen pädagogischen Personal und sonstigem Personal (jeweils untereinander)	
a	im Innen – und Außenbereich der Schule	ja
b	im Sportunterricht	
c	bei Schulfahrten	
d	bei außerschulischen Lernangeboten	
5	zwischen Schüler/innen, pädagogischem Personal, sonstigem Personal und Erziehungsberechtigten/Besucher/innen	ja

b. Maskenpflicht

- i. Bei der **Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs** ist eine FFP-2-Maske zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (§ 17 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV)
- ii. **Im Innenbereich der Schule tragen alle Schüler/innen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal eine medizinische Maske.**
- iii. **Im Außenbereich der Schule können sich alle Schüler/innen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal ohne Maske aufhalten.**
- iv. Besucher/-innen tragen im Innen- und Außenbereich der Schule eine medizinische Maske. (§ 24 Abs. 4 der 3. SARS-CoV-2-EindV)
- v. Schüler/-innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

vi. Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten gemäß § 4 der 3. SARS-CoV-2-EindV

- für Gehörlose und schwerhörige Menschen, die sie begleiten oder mit ihnen kommunizierenden Personen;
- für Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen,
- für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- für alle Schüler/-innen gemäß § 24 Abs. 4 der 3. SARS-CoV-2-EindV
 - im Außenbereich der Schule,
 - während des Sportunterrichts,

- beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler/innen eingehalten wird,
- während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch tatsächlich abgenommen werden sollte,
- bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn der Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten wird.

Für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen.

vii. Berufsschüler/innen

Wenn sich Schüler/innen der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht unterziehen und deshalb nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Ausbildungsbetriebe zu informieren, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt.

3. Testkonzept Schule

Das *Testkonzept Schule* mit Stand vom 14. Februar 2022 (https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/mbjs_testkonzept_schule_sj_2021-2022_-14.pdf) ist ab Montag, den 7. März 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich Schüler/innen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis führen können, am Montag, Mittwoch und Freitag und damit nur noch dreimal in einer Schulwoche testen (§ 24 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV).

Geimpfte und genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige können sich freiwillig testen, hierfür stellen die Schulen die erforderlichen Tests zur Verfügung.

Eine aktualisierte Fassung des Testkonzepts Schule wird in Kürze zur Verfügung gestellt.

4. Infektionsschutz

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- a. Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV fernbleiben: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn; Beschäftigte weisen eine

Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.

- b. Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes soll dem Grundsatz folgen, dass nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

5. *Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler*

Gemäß § 24 Abs. 7 der 3. SARS-CoV-2-EindV 7 können Schüler/innen ausnahmsweise dem Präsenzunterricht fernbleiben, wenn dies aus medizinischen Gründen geboten ist. Die medizinische Notwendigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot für das Lernen zu Hause oder an einem geschützten Ort.

Gemäß § 7 Absatz 1 VV-Schulbetrieb haben die Eltern, gemäß § 7 Absatz 5 VV-Schulbetrieb die volljährigen Schüler/innen die Pflicht, die Schule über das Fernbleiben zu informieren und gemäß § 7 Absatz 2 VV-Schulbetrieb ein ärztliches Attest vorzulegen.

Da die Schulpflicht uneingeschränkt gilt, werden diesen Schüler/innen Angebote für das Lernen gemacht; in der Anlage 1 ist das Nähere für die Organisation dieser Angebote ausgeführt.

6. *Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie mit Praxisanleiter/innen und Partnern der Lernortkooperation*

Sitzungen und Beratungsgespräche sollen weiterhin grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) organisiert werden.

Ausnahmen davon sollen auf das unabweisbare Maß begrenzt werden, das heißt auf solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein, soweit nach Lage des Einzelfalls die persönliche Vorstellung des Kindes geboten erscheint. In diesen Einzelfällen gewährleisten die Schulleiter/innen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen.

B. Schul- und Unterrichtsorganisation

1. *Regelbetrieb*

- a. An allen Schulen wird **Präsenzunterricht** in allen Jahrgangsstufen auf Grundlage der Stundentafel bzw. auf der Grundlage des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe durchgeführt.

- b. Der im Rahmen der Kontingentstundentafel ausgewiesene Schwerpunktunterricht soll vorwiegend für die Kernfächer genutzt werden, um das Aufholen von Lernrückständen zu unterstützen.

2. Fernbleiben vom Unterricht (§ 24 Abs. 7 der 3. SARS-CoV-2-EindV)

Ab Montag, den 7. März 2022, gilt für alle Schüler/innen wieder die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht, das Fernbleiben vom Präsenzunterricht für Schüler/innen bestimmter Jahrgangsstufen ist ab diesem Tag grundsätzlich nicht mehr möglich.

Die Schulleiter/innen informieren die betreffenden Erziehungsberechtigten über die ab 7. März 2022 geltende Regelung.

Bis dahin gilt für das Fernbleiben vom Präsenzunterricht Anlage 2.

3. Schul- und Unterrichtsorganisation im Falle von pandemiebedingten Einschränkungen der Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals

Ist durch das Infektionsgeschehen oder andere Gründe die Einsatzfähigkeit der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und in der Summe mithin die Absicherung des Unterrichts beeinträchtigt, ist nach dem als Anlage 3 beigefügten **Stufenplan** zu verfahren.

Die Schülerrät/innen nutzen das ZENSOS-Modul zur Dokumentation der Schulen, bei denen der Einsatz des pädagogischen Personals pandemiebedingt stark eingeschränkt werden muss (Stufe 3: Reduzierter Präsenzbetrieb).

4. Musikunterricht

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zulässig.

5. Schulfahrten

Eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ist ausgeschlossen ist.

6. Durchführung von Klausuren unter Abiturbedingungen

An den Tagen, an denen Klausuren unter Abiturbedingungen geschrieben werden, wird zugelassen, dass die Schüler/innen der übrigen Klassen und Kurse mit Lernaufgaben versorgt zu Hause lernen, damit die Klausuren, während derer keine medizinischen Masken zu tragen sind, räumlich entzerrt organisiert werden können. Die Erziehungsberechtigten sind frühestmöglich zu informieren, an welchen Tagen ihrer Kinder zu Hause lernen werden.

7. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung

Die Maßnahmen der Beruflichen Orientierung (bspw. Potenzialanalyse, Praxislernen, INISEK-Projekte) können weiter durchgeführt werden. Dabei kann auf digitale Formate zurückgegriffen werden. Hierzu sind entsprechende Absprachen mit der für die Maßnahme jeweils verantwortlichen Stelle (bspw. Projektstelle Potenzialanalyse, Koordinierungsstelle Praxislernen, INISEK-Regionalpartner) sowie den außerschulischen Kooperationspartnern (z. B. Betriebe) zu treffen. Zur Steigerung der schulorganisatorischen Handlungsspielräume kann die Dauer aller gemäß Nr. 16 VV BStO durchzuführenden Schülerbetriebspraktika auf eine Woche verkürzt werden.

8. Fortbildung und Beratung

- a. Die Durchführung *schulinterner Fortbildungen* sollte auf das Notwendigste begrenzt, möglichst über digitale Formate umgesetzt und auf Zeiten nach dem regulären Unterrichtsende gelegt werden.
- b. Die Schulleiter/innen wägen nach Lage des Einzelfalls ab, ob schon ausgesprochene Genehmigungen zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Lichte des individuellen Fortbildungsbedarfs noch Vorrang haben können vor der Absicherung des Präsenzunterrichts und der Maßnahmen zum Aufholen nach Corona.
- c. Die BUSS-Berater/innen werden, soweit nicht schon geschehen, ihre Fortbildungs- und Beratungsmaßnahmen auf digitale Formate umstellen.
- d. Die Fortbildungsveranstaltungen des LISUM werden in der Regel digital angeboten. Veranstaltungen werden nur in Präsenz durchgeführt, wenn dies u. a. aus inhaltlicher und seminardidaktischer Sicht zwingend erforderlich ist.

C. Schulaufsicht

1. Kernaufgaben der Schulaufsicht

In Anbetracht der besonderen Belastungen der staatlichen Schulämter sowohl ihren Dienstbetrieb nach innen als auch nach außen unter den obwaltenden Umständen zu gewährleisten, bleiben die wahrzunehmenden schulaufsichtlichen Kernaufgaben (Anlage 3 zu den VV-Staatliche Schulämter) im Schuljahr 2021/2022 auf das unabweisbare Maß begrenzt.

Dementsprechend wird weiterhin im Schuljahr 2021/2022

- a. der Fokus der Schulaufsicht auf den Kernaufgaben C (Beratung und Unterstützung der Schulen), D (Personalführung und Personalentwicklung der Schulleiterinnen/Schulleiter), E (Umgehen mit Bürgerbeschwerden,

Widersprüchen, Informationsersuchen in Kooperation mit sonstigen zuständigen Stellen), G (Schulorganisation, Schulentwicklungsplanung und Ressourcensteuerung), H (Lehrerbildung) und I (Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft) liegen;

- b. zur Entlastung der Schulrät/innen eine Beschränkung der Statusgespräche auf die zur Sicherung des Präsenzunterrichts und der Maßnahmen zum Aufholen nach Corona bezogene notwendige Beratung der Schule (auch in digitalen Formaten) zugelassen.

2. Möglichkeit zur Begrenzung des Einsatzes der BUSS-Berater/innen auf abschlussbezogene Maßnahmen

Die staatlichen Schulämter können den Einsatz der BUSS-Berater/innen bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 zeitweilig einschränken oder aussetzen, wenn dadurch ein notwendiger Beitrag zur Absicherung des Präsenzunterrichts und der Maßnahmen Aufholen nach Corona an der jeweiligen Stammschule geleistet werden kann. Die Mitwirkung der BUSS-Berater/innen an abschlussbezogenen Maßnahmen (bspw. Pädagogische Grundqualifizierung und Erweiterungsfortbildung für Seiteneinsteiger/innen) ist jedenfalls sicherzustellen.

Einzelfragen klären die Schulrät/innen bitte direkt mit dem Referat 35.

3. Schulvisitation

Schulvisitationen werden bis Ende des Schuljahres 2021/2022 nicht durchgeführt.

D. Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung - BiGEV

Gemäß § 1 der *Verordnung zur Ergänzung schulrechtlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den schulischen Bildungsgängen bei besonderen Einschränkungen (Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung - BiGEV)* (<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bigev>) gilt die Verordnung, wenn der Präsenzunterricht für Schulen regional oder für einzelne Klassen und Lerngruppen teilweise oder ganz eingeschränkt ist, weil

- a) schwerwiegende Gründe vorliegen und
- b) diese nicht nur vorübergehend gegeben sind und
- c) das MBS festgestellt hat, dass die schwerwiegenden Gründe nicht nur vorübergehend gegeben sind.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens in Verbindung mit den Konsequenzen des Quarantänenmanagements der Gesundheitsämter

- war einzelnen Schüler/innen oder ganzen Lerngruppen die Teilnahme am Präsenzunterricht schon vor den Winterferien zeitweilig nicht mehr möglich,

- können einzelne Schulen den Schul- und Unterrichtsbetrieb nur noch auf der Stufe 3 (*Reduzierter Präsenzbetrieb*) organisieren oder
- entschieden sich Eltern, von der ihnen auf Grundlage des § 24 Abs. 7 der *Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung* (2. SARS-CoV-2-EindV) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, bis zum 6. März 2022 für ihr Kind das Fernbleiben vom Präsenzunterricht zu erklären.

Der Präsenzunterricht in den Schulen wurde insoweit bereits in dem vergangenen Schulhalbjahr insgesamt betrachtet nicht unerheblich eingeschränkt. In Anbetracht des anhaltenden Infektionsgeschehens ist zudem davon auszugehen, dass bis auf Weiteres der Schul- und Unterrichtsbetrieb sowie die Teilnahme der Schüler/innen am Präsenzunterricht auch im kommenden Schulhalbjahr Beschränkungen unterliegen wird.

Vor diesem Hintergrund stelle ich fest, dass die Voraussetzungen der *Verordnung zur Ergänzung schulrechtlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den schulischen Bildungsgängen bei besonderen Einschränkungen (Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung - BiGEV)* gemäß § 1 Abs. 1 BiGEV gegeben sind.

Die BiGEV ist damit für die betroffenen Schulen oder für einzelne Klassen und Lerngruppen oder für einzelnen Schüler/innen für das Schuljahr 2021/2022 anwendbar. Die Schulleiter/innen prüfen, welche der einzelnen Bestimmungen der BiGEV für die betroffenen Schüler/innen oder Klassen/Lerngruppen oder die ganze Schule anzuwenden sind. Sie lassen sich dabei ggf. vom staatlichen Schulamt beraten.

- a. Die Prüfung umfasst, ob für die betroffenen Schüler/innen und Klassen/Lerngruppen oder die Schule die Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangverordnungen
 - i. da eingehalten werden können, wo sie pädagogisch für die Bildungsziele und für die Anerkennung von Abschlüssen unabdingbar sind und
 - ii. dort eingeschränkt oder angepasst werden müssen, wo sie in Anbetracht der besonderen (Pandemie-) Situation reduziert oder substituiert werden können; dabei wird berücksichtigt, dass bestimmte Lerninhalte nicht ausreichend vermittelbar waren oder sind, die Erziehungs- und Bildungsziele aber gleichwohl erreicht werden.

Dies dürfte der Fall sein, wenn alle Maßgaben der jeweiligen Bildungsgangverordnung sowohl zeitlich als auch inhaltlich trotz des eingeschränkten Präsenzunterrichts im Wesentlichen eingehalten werden können. Insoweit ist ein längerer Zeitraum Ihrer Bewertung zu Grunde zu legen, insbesondere wenn es um die Bestimmungen der *BiGEV* zum Ende des Schuljahres geht.

b. Im Falle

- i. einer Einschränkung des Präsenzunterrichts im Sinn von **Stufe 3** (Kontingentsstudentafel kann nicht eingehalten werden) oder
- ii. der Teilnahme am Distanzunterricht für zusammenhängend mehr als zehn Unterrichtstage im Schuljahr 2021/2022

kann unterstellt werden, dass Maßgaben der *BiGEV* zumindest im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen für den jeweiligen Bildungsgang zum Tragen kommen.

Dabei kann insbesondere § 4 Abs. 1 *BiGEV* (Rahmenlehrplan) Berücksichtigung finden, sodass die veränderten (reduzierten) Rahmenlehrpläne zur Anwendung kommen (Anlage 3 meines Schreibens vom 16. Juni 2021 betreffend *Organisation des Schuljahres 2021/2022*). Die vom LISUM bereitgestellten Hinweise zum Umgang mit den Anforderungen des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 sind insoweit zu beachten.

- c. Insgesamt bitte ich Sie, bei den Entscheidungen, ob und in welchen Teilen Sie die Maßgaben der *BiGEV* anwenden, auf die Einhaltung der für alle Schüler/innen geltenden Chancengleichheit sowie die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele zu achten. Die Entscheidungen müssen intersubjektiv nachvollziehbar und mit Blick darauf begründet sein.
- d. Für Schüler/innen, die gemäß § 24 Abs. 7 der 3. SARS-CoV-2-EindV dem Präsenzunterricht bis zum 7. März 2022 fernbleiben konnten und jeweils wöchentlich mit Lernaufgaben versorgt werden, prüft die Schule gleichermaßen, ob nach Lage des Einzelfalls die Bildungs- und Erziehungsziele der Jahrgangsstufe bei Anwendung der Regelungen der *BiGEV* für den besuchten Bildungsgang noch erreicht werden können.

Einzelfragen zur Anwendung klären die Schülerrät/innen bitte direkt mit den Referaten 32 - 36.

E. Schulen in freier Trägerschaft

Die Ausführungen zur Ausgestaltung des Schulbetriebs sind für die Schulen in freier Trägerschaft nicht als abschließend anzusehen, können jedoch als Orientierung dienen. Es steht ihnen frei, eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schäfer